

STADT LÜCHOW (WENDLAND)
BEBAUUNGSPLAN ÖSTLICH DES MÜHLENBERGES MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG
- 2. ÄNDERUNG

SEITE 1

Stellungnahmen gemäß § 13a (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: BÜRGER AUS BRAASCHE	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Gegen das o.g. Verfahren habe ich Bedenken vorzubringen. Die von mir vorgebrachten Bedenken und Anregungen vom 13.7.2017 bleiben in vollem Umfang bestehen. Die jetzt vorgelegte geänderte Planung hat die wesentlichen Fehler nicht behoben. Insbesondere die artenschutzrechtlichen Bestimmungen werden in eklatanter Weise missachtet und zeugen von naturschutzfachlicher Unkenntnis.	1	Zu den Bedenken und Anregungen in der Stellungnahme vom 13.07.2017 siehe Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen gemäß § 13a (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB
2	Die Behauptung, das Tötungsverbot betreffe insbesondere noch nicht flügge Jungvögel ist völliger Nonsens. Der § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG macht keinen Unterschied. Das Tötungsverbot gilt für alle Tiere egal ob jung oder alt, flügge oder nicht flügge und es gilt zu jeder Jahreszeit. Deshalb ist auch der Hinweis im B-Plan, dass Baufeldräumungsarbeiten außerhalb der Aufzuchtzeit durchzuführen sind, Unsinn. Auch für die Zeit von September bis Februar gilt der § 44 (1) Nr. 1 uneingeschränkt.	2	In der Begründung ist ausgeführt, dass noch nicht flügge Jungvögel besonders betroffen sind. Dies beinhaltet, dass auch andere Vögel betroffen sein können, z. B. Gelege der in Vegetationsbeständen nahe am Boden brütenden Vogelarten, wie es in der Begründung weiter heißt. Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit. Aus diesem Grund sollen die Baufeldräumungsarbeiten außerhalb der Aufzuchtzeit durchgeführt werden.
3	Das Gleiche gilt für das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	3	Wie in der Begründung beschrieben, können für die Arten der Roten Listen erhebliche Störungen, die z. B. die Aufgabe des Brutplatzes oder eine Beeinträchtigung des Bruterfolges bewirken, vermieden werden, indem Vegetationsräumungsarbeiten im Winterhalbjahr außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen Anfang September und Ende Februar durchgeführt werden.
4	Die Artenschutzprüfung ist in höchstem Maße mangelhaft. Der vorgelegte Text innerhalb der Begründung hat mit einer naturschutzfachlichen Artenschutzprüfung nichts gemein absolut nichts.	4	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken geäußert.